

Vertrag

- Allgemeine Geschäftsbedingungen -

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden AGB gelten für Verträge über Weiterbildungen im öffentlich geförderten Bereich.
- (2) Weiterbildungen sind insbesondere auf Basis standardisierter/zertifizierter Module durchgeführte Umschulungen oder Qualifizierungen, sowohl im realen als auch im virtuellen Raum.

§ 2 Ziel und Zweck der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung soll der:die Teilnehmende Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen, die seine:ihre berufliche Beweglichkeit verbessern.

§ 3 Dauer der Weiterbildung

Die Dauer der Weiterbildung wird im Vertrag genannt.

§ 4 Unterrichtszeit

- (1) Die Weiterbildungszeit wird im Vertrag über eine berufliche Weiterbildung aufgeführt.
- (2) Lerneinheiten in der Theorie umfassen 45 Minuten. Praktische Lerneinheiten in Betrieben umfassen 60 Minuten. Bei den Umschulungen umfassen die Lerneinheiten in der Praxis/Wissensvertiefung 60 Minuten, wenn dies von der Kammer so gefordert ist.
- (3) Für Teilnehmende, die während einer Kurzarbeit i. S. d. §§ 95 ff SGB III an dieser Weiterbildung teilnehmen, kann die Unterrichtszeit unter Berücksichtigung der organisatorischen Bedürfnisse des IBB den veränderten Kurzarbeitszeiten flexibel angepasst werden.

§ 5 Pflichten des:der Teilnehmenden

Der:Die Teilnehmende verpflichtet sich:

- alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die für das Erreichen des Weiterbildungsziels notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben,
- alle didaktisch-methodischen Einheiten (Präsenz- und/oder Viona Angebote, Wissensvertiefung, Lernerfolgskontrollen, vorgesehene Praktika bzw. sonstige praktische Einheiten) im Rahmen der Weiterbildung wahrzunehmen und regelmäßig an ihnen teilzunehmen,
- an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes (z. B. Klausuren, Tests) teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
- einen schriftlichen bzw. elektronischen Ausbildungsnachweis durch Eintragung in das dafür zur Verfügung gestellte Berichtsheft oder ein anderes vom Träger vorgegebenes Formblatt etc. (z.B. Modulverlaufsdokumentation) pünktlich sowie ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem:der Verantwortlichen zur Kenntnis und Durchsicht zu übermitteln. Erfolgt die Erstellung des Ausbildungsnachweises über das Serviceportal der IHK, muss der:die Teilnehmende diesen zur Einsicht durch den Träger freigeben.
- aktiv an einer Vermittlung in Arbeit mitzuwirken, und sich insbesondere eigenverantwortlich in dem vereinbarten Umfang zu bewerben. Dazu zählt u. a. das Erstellen eines Bewerberprofils in der JOBSUCHE der Bundesagentur für Arbeit und dessen laufende Aktualisierung,
- der IBB AG eine Verhinderung am Morgen des ersten Tages unter Angabe des Grundes mündlich mitzuteilen und spätestens am darauffolgenden Tag eine schriftliche Entschuldigung einzureichen sowie – im Falle einer Erkrankung - das Original der ärztlichen Bescheinigung ab dem ersten Tag vorzulegen. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, sofern diese von dem Kostenträger der Weiterbildung, z. B. der Bundesagentur für Arbeit, gefordert werden,
- die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
- aktiv mit anderen Personen, insbesondere Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,
- Lernmaterialien, IT-Ausstattung, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Ausstattung sorgsam zu behandeln,
- keinem Dritten unbefugt Zugang zu den Räumen der IBB-Standorte sowie den virtuellen Lernräumen der IBB AG zu verschaffen oder in sonstiger Weise zu ermöglichen,
- die Verhaltensregeln in der virtuellen Online-Akademie Viona sowie die Nutzungsbedingungen des Trägers für Weiterbildungs-/Trainingsunterlagen, Software, Internet, IT und Kommunikation und für die Zeit am Standort die gültige Hausordnung zu beachten.

§ 6 Pflichten des Trägers

Der Träger verpflichtet sich:

- vor Vertragsabschluss ein Beratungsgespräch durchzuführen, in welchem die Teilnehmenden u.a. über Inhalte, Dauer und Kosten der Weiterbildung bzw. des Coachings informiert werden,
- bei der Weiterbildung für ein anerkanntes Ausbildungsziel den jeweils maßgeblichen Ausbildungsrahmenplan sowie die einschlägigen Prüfungsanforderungen sowie bei der Durchführung von Weiterbildungen für andere Berufe die von der zuständigen Stelle erlassenen Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen,
- einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Weiterbildung zu erstellen,
- dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Weiterbildungsziels erforderlich sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden,
- nur solche Personen mit der Durchführung von Weiterbildungen zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
- die Weiterbildung an Plätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
- den Teilnehmenden alle Lern- und Hilfsmittel, insbesondere Fachliteratur, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, die zur Teilnahme an der Weiterbildung und zum Ablegen von Prüfungen unbedingt notwendig sind. Nähere Angaben zu den erforderlichen Lern- und Hilfsmitteln sowie darüber, ob diese jeweils leihweise für die Dauer der Weiterbildung oder aber zum dauerhaften Verbleib überlassen werden, sind den zur Weiterbildung gehörenden Unterlagen (z.B. Medienliste, MVD) zu entnehmen,
- den Teilnehmenden in der Hauptsache nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Weiterbildungszweck dienen,
- den Teilnehmenden zur Teilnahme an Prüfungen und Maßnahmen die erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 7 Kündigung/Beendigung

- (1) Der:Die Teilnehmende hat das Recht innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss bzw. nach einer Mitteilung des Trägers

Vertrag

über eine Terminverlegung, längstens bis zum Beginn der Weiterbildung, von diesem Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines wirksamen Rücktritts entsteht keine Kostenpflicht des:der Teilnehmenden.

- (2) Der:Die Teilnehmende hat ferner das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn eine Förderung durch einen öffentlichen Kostenträger nicht erfolgt.
- (3) Die IBB AG kann bis zum Beginn der Weiterbildung zurücktreten, wenn
 - der Kostenträger die Förderung des:der Teilnehmenden ablehnt oder widerruft oder
 - eine Mindestteilnehmerzahl von 12 für die Weiterbildung nicht erreicht ist.

Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Soweit die Gebühren durch einen Dritten als Kostenträger gezahlt wurden, erfolgt die Erstattung an diesen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des:der Teilnehmenden sind ausgeschlossen.

- (4) Im Übrigen kann der Vertrag von dem:der Teilnehmenden mit einer Frist von sechs Wochen, erstmals zum Schluss des dritten Monats seit Weiterbildungsbeginn, sodann jeweils zum Schluss weiterer drei Monate, gekündigt werden. Sofern es sich um eine Weiterbildung in Abschnitten handelt, die kürzer als drei Monate sind, ist eine Kündigung zum Ende eines jeden Abschnitts möglich.
- (5) Die Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht des:der Teilnehmenden besteht insbesondere

- im Falle der Arbeitsaufnahme oder des Übergangs in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis.
- binnen 14 Tagen, nachdem der Kostenträger ihm:ihr gegenüber bekanntmacht, dass eine Förderung der vereinbarten Maßnahme abgelehnt oder widerrufen wird.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht der IBB AG besteht insbesondere, wenn

- der:die Teilnehmende seinen:ihren Pflichten aus diesem Vertrag trotz vorheriger Abmahnung wiederholt nicht nachkommt oder diese in grober Weise missachtet,
 - der:die Teilnehmende nicht aktiv an einer Vermittlung in Arbeit mitwirkt,
 - der Kostenträger die Förderung des:der Teilnehmenden widerruft und die Zahlungen der Weiterbildungsgebühren einstellt und der:die Teilnehmende nicht unverzüglich erklärt, die Weiterbildung auf eigene Kosten fortzuführen.
- (6) Rücktritts- und Kündigungserklärungen müssen schriftlich gegenüber dem Vertragspartner erfolgen. Rücktritts- und Kündigungserklärungen des:der Teilnehmenden müssen zudem bei der jeweiligen Verwaltungsstelle der IBB AG, bei der sich der:die Teilnehmende angemeldet hat, erfolgen. Andere Mitarbeitende des Trägers sind nicht befugt, Rücktrittserklärungen oder/und Kündigungen entgegenzunehmen.

- (7) Für den Fall, dass die Weiterbildung, z.B. mangels Beteiligung nicht durchgeführt wird bzw. der Starttermin nach Vertragsabschluss aus organisatorischen Gründen verschoben werden muss oder die Zulassung der Weiterbildung widerrufen wird, kann der:die Teilnehmende keine Schadensansprüche gegenüber dem Träger geltend machen. Sofern und soweit Zahlungen unmittelbar von einem Dritten als Kostenträger an den Träger geleistet wurden, stehen dem:der Teilnehmenden keine Ansprüche auf Erstattung an sich selbst zu.

§ 8 Praktikum oder Training on the Job "ToJ"

- (1) Sofern im Rahmen des Vertrages die Durchführung von Praktika / „ToJ“ oder sonstigen praktischen Ausbildungsabschnitten vereinbart wurde, sind diese Bestandteil des Vertrages.
- (2) Dauer und Zeit werden von dem Träger nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt, sofern nicht der Vertrag bereits Regelungen darüber enthält.
- (3) Die Teilnahme ist Pflicht. Der:Die Teilnehmende muss sich während des Praktikums bzw. „ToJ“ oder sonstigen praktischen Ausbildungsabschnitten stets den Gegebenheiten des Beschäftigungsbetriebes anpassen.

§ 9 Zeugnis, Zertifikat

- (1) Der Träger stellt dem:der Teilnehmenden nach erfolgreicher Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis bzw. ein Zertifikat aus. Dieses muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Schulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des:der Teilnehmenden.
- (2) Sind diese Angaben vorzeitigem Ausscheidens des:der Teilnehmenden nicht darzustellen, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Schulung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des:der Teilnehmenden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten sind im Vertrag über eine berufliche Weiterbildung aufgeführt.

Falls der:die Teilnehmenden die Gebühren aus welchen Gründen auch immer direkt von einem dritten Kostenträger erhalten sollte, ist er:sie verpflichtet, den erhaltenen Betrag unverzüglich an den Träger weiterzuleiten. Die Zahlung erfolgt in gleichbleibenden Monatsraten. Die Anzahl der Monatsraten entspricht der Anzahl der vollen Teilnehmemonate und ist monatlich nachträglich zu zahlen.

§ 11 Haftung des Trägers

Der Träger haftet nicht für Schäden, die aus der Sphäre Dritter, z.B. eines Softwareproviders, Netzbetreibers oder Energieversorgungsunternehmens etc., stammen, sowie für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände der Teilnehmenden.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Träger erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Teilnehmenden ohne weitergehende Einwilligung nur, sofern und soweit dies für die Vertragsbegründung, Vertragsabwicklung und zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Dieser Hinweis erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (2) Jede:r Teilnehmende kann zu jeder Zeit über die gespeicherten, personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Die IBB AG ist zur Durchführung von Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht verpflichtet. Eine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt nicht.